

ten, bewaffnete Vereine Freiwilliger, zwar unter äußerlich militärisch geregelter Gestalt, doch zum Theil durch Verfolgung entfernter liegender Zwecke dem eigentlichen Prinzip einer dem Schutze des Gesetzes im Innern gewidmeten Volksbewaffnung entfremdet, als letzte Spuren einer solchen übrig geblieben waren. So mangelhaft auch die Formen dieser Korporationen an sich sein mochten, als das Vaterland seit dem Jahre 1806 häufig der Kriegsschauplatz von Europa wurde, so ließen sich dennoch die wesentlichen nützlichen Dienste nicht verkennen, welche sie für die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in einer Zeit leisteten, wo die Armee außerhalb der vaterländischen Grenze gezogen war, ein sprechender Beweis dafür, welchen noch größern Vortheil eine vollständiger organisirte Bürgerwehr geleistet haben würde. Als daher durch das Mandat vom 1. Februar 1817, die Errichtung einer Armeereserve betreffend, man sich von Neuem dem System eines erweiterten Waffendienstes im Volke anzunähern suchte, wurde insbesondere auch die Ausbildung des Bürgerwehrwesens ins Auge gefaßt, namentlich die Theilnahmepflicht aller waffenfähigen Bürger festgestellt, später aber im Mandate vom 22. März 1828: „die Errichtung von Bürgergarden betreffend“ unter Bestätigung dieser allgemeinen Verpflichtung, die Errichtung von Bürgergarden in allen Städten, welche wenigstens Eintausend Einwohner haben, eine Normalquote nach der Zahl der der ersten, eine gleichmäßige Bekleidung und andere dergleichen auf eine zweckmäßige Organisation berechnete Bestimmungen angeordnet. Dem Sinne der Treue und dem Pflichtgefühl für Aufrechthaltung des Rechts und der Ordnung im Vaterlande, welches die Gutgesinnten jedes Alters und Standes in der verhängnißvollen Periode des Jahres 1830 begeisterte und zu einem festen Bunde vereinigte, zu den Waffen rief, wer Waffen zu tragen sich irgend fähig hielt, genügte die beschränkten Anforderungen des Bürgergardeninstituts nicht mehr; was sich aber in der Zeit der Gefahr als nützlich für die Erhaltung der Sicherheit der Staatseinrichtungen bewährt, sollte nun nach dem Mandate vom 29. November 1830, die Errichtung von Communalgarden betreffend, „dauernd begründet und fester organisirt werden.“ Ist, wie die Eingangsbemerkten historischen Rückblicke vor Augen stellen, die Existenz einer gehörig organisirten Bürgerwehr ein gefühltes Bedürfnis aller Zeiten und aller Deutschen Völker gewesen, und noch jetzt ein bald mehr bald weniger unentbehrliches, ist ein solches Institut ernst und bedeutungsvoll in seinem Zwecke, erkräftigend die Städtebewohner unter der Waffenübung, Gemeinsinn und Annäherung der Stände unter sich befördernd, und daher unbezweifelt die fernere Erhaltung desselben im Interesse des Staates; so mußte es doch der Erfahrung überlassen bleiben, in wie weit vielleicht einzelne Bestimmungen eines in bewegter Zeit schnell bearbeiteten Gesetzes späterhin unter veränderten Verhältnissen, und nach Befestigung der neuen Staatseinrichtungen, neuerliche Erwägungen wünschenswerth machen dürften. Ähnliche Betrachtungen scheinen auch die Petition hervorgerufen zu haben, welche zu gegenwärtigem Berichte die Veranlassung herbeigeführt hat. Die Petenten verkennen es keineswegs, daß das Communalgarden-Institut bisher dem in der §. 2. des Gesetzes ausgesprochenen Zwecke, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erhalten und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinsinns zu dienen, entsprochen habe, und erklären daher, es könne ihre Absicht nicht dahin gerichtet sein, auf Aufhebung desselben oder nur auf solche Veränderungen in dessen innerer Einrichtung anzutragen, wodurch jener Zweck nicht mehr erreichbar bleiben werde, indessen hätten sie doch aus den bisher gemachten Erfahrungen, und den von mehreren Seiten vernommenen Wünschen die Ansicht gewonnen, daß es an der Zeit und zweckmäßig sei, das gedachte

Gesetz vom 29. November 1830, insbesondere das demselben beigefügte Regulativ einer Revision zu unterwerfen und solche zunächst auf §. 1. des Gesetzes, sowie die §. 1. 3. 21. 22. 24. und 26. des Regulativs zu erstrecken, welche Bestimmungen über das Verhältniß der Communalgarde zu dem städtischen Schützen-corps, die Verpflichtung einzelner Städte zu Errichtung von Communalgarden, die Verbindlichkeit zum Eintritt in letztere, die Kleidung und Erkennungszeichen der Communalgardisten, die Waffenübungen und den Dienst der Communalgarde enthalten.

Referent Reiche-Eisenstuck: Ich erlaube mir, hierbei nur noch wenige Worte hinzuzufügen. Die Deputation verkannte nicht, daß dieser Gegenstand zu denen hochwichtiger Art gehören möchte. Sie erkannte mit den Petenten die Dringlichkeit einer Reform dieses Institutes aus den im allgemeinen Theil des Berichts entwickelten Gründen. Sie ist auch eben so mit den Petenten einverstanden, daß das Institut selbst als ein unentbehrliches zu betrachten und als solches zu erhalten sei; das Wie aber hat die Deputation mehrere Sitzungen sehr beschäftigt, und es haben sich dabei allerdings mannichfaltige Ansichten, die einander gegenüberstehen, herausgestellt. Man konnte sich nicht verhehlen, daß die Sachsen unter den Deutschen Volksstämmen sich mehr zu den Atheniensern hinneigen als zu den Spartanern, und deshalb das Institut selbst auf einen vorherrschenden kriegerische und militärische Zwecke mit Vorliebe verfolgenden Sinn im Volke nicht zählen dürfe. Dagegen konnte man auch nicht die Betrachtung außer Augen sehen, daß es eben gut sei, wenn ein solches Institut neben seinen übrigen ernstlichen Zwecken zu gleicher Zeit den Zweck erfüllt, einen Theil des Volks, namentlich die Städtebewohner durch den Waffendienst zu erkräftigen und nicht einer noch größern Verweichlichung entgegen reifen zu lassen, wo hingegen die Bewohner des platten Landes durch ihren Beruf schon mehr gegen eine dergleichen Erschlaffung gesichert sind. Deshalb suchte man die Anträge der Petenten, so wie eigne Erfahrungen zu benutzen, um der Kammer darüber zweckmäßige Vorschläge zu thun, welche dann an die hohe Staatsregierung zu bringen sein möchten; allein der Deputations-Bericht zeugt selbst davon, wie verschiedenartig sich die Ansichten über diesen Gegenstand gestaltet haben, und zwar so verschieden, wie dergleichen Ansichten auch in der Kammer sich herausstellen dürfen, und man muß deshalb im Voraus den Vorwurf ablehnen, welcher vielleicht dem Deputations-Bericht gemacht werden könnte, daß er sich nicht umfanglicher ausgesprochen und bestimmtere Anträge gestellt hat. Ich weiß nun nicht, ob vielleicht im Allgemeinen darüber zu sprechen sein dürfte.

Stellv. Abg. v. Friesen: Ich weiß nicht, ob diese Bemerkung auf den ganzen Deputations-Bericht sich bezieht, ich habe sowohl allgemeine als spezielle Bemerkungen zu machen. Sollte es erst später an der Zeit sein, mich darüber zu äußern, so würde ich mich dessen bescheiden.

Stellvertr. Präsident D. Haase: Es scheint, daß diese Äußerungen nur auf den speziellen Theil des Deputations-Gutachtens sich beziehen.

Stellvertr. Abg. v. Friesen: Sie beziehen sich auf den